



Sachgebiet 325 - Verkehr und KFZ-Zulassung
Sachbearbeiter: Herr Gleue

Neustadt a. Rbge., 2. Dezember 2019

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge., Mittwoch, 04.12.2019
I. Öffentlicher Teil, Schulwegsicherung

Tischvorlage: Voraussetzungen für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen

Die Einrichtung so genannter „Zebrastreifen“ ist in den deutschlandweit geltenden „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ 2001) festgelegt. Im Folgenden sind die wichtigsten Grundlagen dieser Richtlinie zusammengefasst:

Allgemeine Voraussetzungen

Beispielsweise dürfen Zebrastreifen nicht in der Nähe von Ampeln (z.B. Leinstraße, Höhe Subway) oder auf Strecken mit koordinierten Ampelschaltungen („grüne Welle“, Herzog-Erich-Allee) angelegt werden. Auch im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges darf kein Überweg angelegt werden.

Aus baulicher Sicht dürfen Fußgängerüberwege nur dort eingerichtet werden, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist. In Tempo 30-Zonen ist die Anlage von Zebrastreifen zwar nicht untersagt, aber „in der Regel entbehrlich“.

Verkehrliche Voraussetzungen

Die Anordnung eines Zebrastreifens kommt in Betracht, wenn die aus der Tabelle ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Angaben beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Demnach müssten in 60 Minuten mindestens 50 Fußgänger/200 Fahrzeuge die Straße am selben Punkt queren/befahren.

Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
Fg/h						
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				





NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

- Bei **oberhalb** dieser Zahlen liegenden Verkehrsstärken ist in der Regel eine Ampel erforderlich. **Unterhalb** sind - wenn überhaupt - bauliche Querungshilfen (Mittelinseln) ausreichend. Diese benötigen wiederum ausreichend Platz.
- **Außerhalb** des möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können Überwege in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden. Beispielsweise an Unfallschwerpunkten.

Örtliche Voraussetzungen:

Die Anlage eines Fußgängerüberweges setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Dafür sind die folgenden Mindestentfernungen nachzuweisen:

	Zulässige Kfz-Geschwindigkeit	
	50 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m	50 m
Sichtweite von und auf Warteflächen	50 m	30 m

Im Auftrag
Gleue

